



Brüssel, den 6. Dezember 2023
(OR. en)

16441/23

UD 292
ENFOCUSM 166
EF 386
ECOFIN 1339
JAI 1624
COSI 243
COTER 238
RELEX 1436
DROIPEN 179
COPEN 437

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Dezember 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 758 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 758 final.

Anl.: COM(2023) 758 final

16441/23

ECOFIN 2 B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.12.2023
COM(2023) 758 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von
Kulturgütern**

DE

DE

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	ZIELVORGABEN.....	4
3.	PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT.....	5
	Phase 1 – Konzeption:	5
	Phase 2 – Systementwicklung:	5
	Phase 3 – Einführung und Betrieb:.....	6
4.	ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE.....	6
	Projektentwicklung.....	6
	Methodik: Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems	7
	Übergeordnete Planung	7
	Änderungsersuchen	8
	Externe Synergien.....	8
	Interne Zusammenarbeit.....	8
	Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“.....	8
5.	VERZÖGERUNGSRISIKEN	9
	Risiko 1 – Personalzuweisung.....	9
	Risiko 2 – Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und allgemeine Prioritäten für die Entwicklung einer Zoll-IT	9
	Abhilfemaßnahmen.....	10
6.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	10
	ANHANG I: MEHRJÄHRIGER STRATEGIEPLAN.....	11
	ANHANG II: ZEITPLAN ZU DEN HAUPTPHASEN DES PROJEKTS UND DEN WICHTIGEN MEILENSTEINEN	13

GLOSSAR

Geschäftsszenario	Das Dokument, das die IT-Projektbegründung enthält und mit dem der Mittelbedarf festgelegt wird.
Visionsdokument	Im Visionsdokument wird auf die im Dokument zum Geschäftsszenario getroffenen Annahmen näher eingegangen. Es regelt die Partnerschaft zwischen dem Systemeigentümer und dem Systemlieferanten und das Verständnis des Systems zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.
EKG-System	Das System für die Einfuhr von Kulturgütern – das zentrale elektronische System für die Einfuhr von Kulturgütern.
TRACES	Trade Control and Expert System – die mehrsprachige Online-Plattform der Europäischen Kommission für Veterinärbescheinigungen und Pflanzengesundheitszeugnisse.
EU-CSW-CERTEX	EU Customs Single Window Certificates Exchange – System für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll.
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen; die finanzielle Vorausschau der EU für die Jahre 2021 bis 2027.
GPM	Geschäftsprozessmodellierung – die Geschäftsprozessmodellierung auf Anwendungsebene beschreibt den gesamten Geschäftsprozess und den Informationsfluss für eine Anwendung und ergänzt die in der Phase der Systemspezifikation entwickelte Modellierung der Geschäftsprozesse des Systems, um den eigenen Bedürfnissen der Anwendung Rechnung zu tragen.
BAC-Dokument	Leitfaden für die Durchführung aller betriebswirtschaftlichen Prüfungen, einschließlich Abnahmeprüfungen (BAC – Business Acceptance Criteria).

1. EINLEITUNG

Ziel der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern¹ (im Folgenden „Verordnung“) ist es, den illegalen Handels mit Kulturgütern zu verhindern, insbesondere wenn dieser illegale Handel zur Terrorismusfinanzierung beiträgt, sowie die Einfuhr von illegal aus Drittländern ausgeführten Kulturgütern in das Zollgebiet zu unterbinden.

Nach dieser Verordnung sind bei der Einfuhr bestimmter als besonders gefährdet geltender Kulturgüter (insbesondere archäologische Gegenstände und Teile von Denkmälern, die zerlegt wurden) Einfuhr genehmigungen und bei anderen als weniger gefährdet geltenden Kulturgütern Erklärungen des Einführers vorzulegen; zudem muss sichergestellt werden, dass Kulturgüter bei der Einfuhr in die Union einheitlichen Kontrollen unterzogen werden. Bestimmte Einfuhren von Kulturgütern, die besonderen Verwendungszwecken (Bildung, Wissenschaft oder Forschung) dienen, sind von diesen Dokumentationsanforderungen ausgenommen.

Die Verpflichtung der Einführer, eine Einfuhr genehmigung einzuholen oder eine Erklärung des Einführers anzufertigen und dem Zoll vorzulegen, gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu das zentrale elektronische System (das EKG-System) einsatzbereit ist.

Das EKG-System dient nicht nur zur Erledigung der Formalitäten durch Wirtschaftsbeteiligte, sondern auch zur Speicherung und zum Austausch von Informationen zwischen den für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Zoll- und Kulturbahörden).

Die Funktionsweise des EKG-Systems hängt von der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll ab, die mit der Verordnung (EU) 2022/2399² eingerichtet wurde die und eine Rechtsgrundlage für das Funktionieren des Single-Window-Systems der EU für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU-CSW-CERTEX) bildet.

EU-CSW-CERTEX ist die zentrale Komponente der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und wird von der Kommission entwickelt, um die nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit den Systemen oder Datenbanken der Union zu verknüpfen, in denen nichtzollrechtliche Anforderungen verwaltet werden, damit alle einschlägigen Behörden auf die relevanten Daten zugreifen und bei Grenzkontrollen leichter zusammenarbeiten können.

Alle zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung und bis zur Einsatzbereitschaft des EKG-Systems muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Einrichtung dieses elektronischen Systems vorlegen.

Im ersten jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission³ wurden die Maßnahmen beschrieben, die die Kommissionsdienststellen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung getroffen haben: a) die Vorbereitung für die Annahme der erforderlichen

¹ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

³ [COM\(2020\) 342 final](#)

Durchführungsbestimmungen und b) die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die Expertengruppe für Zollfragen mit Bezug auf Kulturgüter und die Projektgruppe für die Einfuhr von Kulturgütern.

Im zweiten jährlichen Fortschrittsbericht⁴ wurden die Fortschritte dargelegt, die in Bezug auf die Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission⁵, die Einführung der Phase 1 („Konzeption“) des EKG-Projekts, die Arbeit der zu diesem Zweck eingesetzten Projektgruppe und die Weiterentwicklung des Geschäftsszenarios und des Visionsdokuments für das EKG-Projekt erzielt wurden.

Der dritte jährliche Fortschrittsbericht⁶ umfasste Folgendes:

- a) Fertigstellung der ersten Version des Pakets an Geschäftsprozessmodellierungen für das EKG-System. Während der Entwicklungsphase werden zusätzliche Aktualisierungen des Pakets erforderlich sein.
- b) Fertigstellung des Dokuments „Business Acceptance Criteria“ (BAC-Dokument), in dem alle Prüfszenarien beschrieben werden, die erforderlich sind, um die geschäftlichen und funktionalen Anforderungen an das EKG-System umfassend zu prüfen und so sicherzustellen, dass das EKG-System allen ermittelten geschäftlichen Bedürfnissen gerecht wird.
- c) Erstellung von User Stories („Nutzerergeschichten“) und deren Abstimmung mit dem BAC, um die Informationen zu überprüfen, die die Entwickler benötigen, um die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlichen Funktionen abzuschätzen und umzusetzen.

Der vorliegende vierte jährliche Fortschrittsbericht deckt den Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 ab. Der Vollständigkeit halber wird auf die Zielvorgaben, die Projektarchitektur und das Planungskonzept, die in den vorherigen Fortschrittsberichten ausführlich dargelegt sind, hier ebenfalls kurz eingegangen. Die Gesamtbeurteilung der erzielten Fortschritte und der ermittelten Verzögerungsrisiken werden in den Schlussfolgerungen dieses Berichts zusammengefasst.

2. ZIELVORGABEN

Das EKG-System muss spätestens am 28. Juni 2025 einsatzbereit sein, da ab diesem Tag alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet sind, über dieses elektronische System Einfuhrgenehmigungen einzuholen oder Erklärungen der Einführer dem Zoll vorzulegen, um bestimmte Kategorien von Kulturgütern legal in die Union einführen zu können⁷.

Nach der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission im Juni 2021 und der Genehmigung des Visionsdokuments begann die Entwicklungsphase des EKG-Systems im zweiten Quartal 2022. Die Entwicklung wird etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen, wonach sich die dritte Phase anschließen wird. In der dritten Phase wird das EKG-System an EU-CSW-CERTEX angebunden, um den Austausch von Dokumenten mit den

⁴ [COM\(2021\) 358 final](#)

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission vom 24. Juni 2021 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern; ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 67.

⁶ [COM\(2022\) 580 final](#)

⁷ In der Verordnung wird die Überführung von Waren in folgende Zollverfahren als „Einfuhr“ bezeichnet: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr; Lagerung in Zolllagern oder Freizeonen; vorübergehende Verwendung und Endverwendung, einschließlich aktiver Veredelung.

Zollsystmen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Parallel dazu werden Schulungen organisiert werden, um die Verwaltungen mit den operativen Funktionen des EKG-Systems vertraut zu machen.

Neben anderen Aktivitäten der Kommissionsdienststellen im Zollbereich wird das Projekt zur Einfuhr von Kulturgütern auch im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich von 2019⁸ (im Folgenden „MASP-C rev. 2019“) detailliert geplant. Ein Auszug aus der Planung des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern aus dem MASP-C rev. 2019 ist in Anhang I dieses Berichts enthalten (Tabelle 1). Eine Überarbeitung des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich soll bis Ende 2023 erfolgen, und zu diesem Zeitpunkt wird auch der Projektbogen mit den dann erreichten Projektfortschritten aktualisiert.

Wie bereits erwähnt, wird ein Teil des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern auch im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll entwickelt, zu deren zentralen Komponenten auch EU-CSW-CERTEX gehört. Ein Auszug aus der EU-CSW-CERTEX-Planung aus dem MASP-C rev. 2019, Datenblatt 1.13, ist ebenfalls in Anhang I dieses Berichts enthalten (Tabelle 2).

3. PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT

Wie bereits im ersten jährlichen Fortschrittsbericht ausführlich erläutert, basiert die Projektarchitektur auf der Methode, die im MASP-C rev. 2019 und dessen Anhängen, u. a. „Governance Scheme“ (Lenkungssystem)⁹, „EU Customs Business Process Modelling Policy“ (Strategie für die Geschäftsprozessmodellierung im Zollwesen der EU)¹⁰ und „IT Strategy“ (IT-Strategie)¹¹, dargestellt ist. Ein umfassender Fahrplan mit den Hauptphasen des Projekts und den wichtigen Meilensteinen ist in Anhang II enthalten.

Das Projekt wird zwar auf mehreren Ebenen gleichzeitig vorangebracht, kann jedoch in drei Hauptphasen eingeteilt werden:

Phase 1 – Konzeption: Zunächst wird ein Geschäftsszenario erstellt, das die Projektbegründung enthält und in dem der Mittelbedarf festlegt wird. Anschließend werden die Ebene 3 (Geschäftsprozessmodellierungen der Nutzeranforderungen) und die Ebene 4 (GPM der funktionalen Anforderungen) ausgearbeitet, um die Geschäftsprozesse und die detaillierten funktionalen Anforderungen visuell darzustellen und so zu gewährleisten, dass das geplante, einsatzfähige IT-System vorschriftsmäßig funktioniert. Als nächstes wird ein Visionsdokument erstellt, das ausführlichere Angaben zur Projektdefinition in Bezug auf Architektur, Kosten, Zeit und Risiken sowie Informationen zu den Meilensteinen, den Ergebnissen und der Projektorganisation enthält. Diese Dokumente spiegeln die Diskussionen und den Inhalt des von der Kommission vorzulegenden Durchführungsrechtsakts wider.

Phase 2 – Systementwicklung: Ausgehend von den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, den Nutzeranforderungen und den funktionalen Spezifikationen des Systems werden die technischen Spezifikationen für den Aufbau des Systems entwickelt. Diese technischen Spezifikationen umfassen die zu nutzende Architektur, die von den

⁸ Siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/electronic-customs_de.

⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex3_en.pdf

¹⁰ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex4_en.pdf

¹¹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex5_en.pdf

Wirtschaftsbeteiligten zu übermittelnden Meldungen, die Schnittstellen zu anderen Systemen, Prüfpläne usw.

Sobald die Konzeption des Systems abgeschlossen ist und die in Tabelle 1 unter den Meilensteinen 1 und 3 (siehe Anhang I) aufgeführten Ergebnisse fertiggestellt sind, beginnt die Detailarbeit, und in den Dokumenten „Spezifikationen zu Anwendung & Diensten“ und „Technische Systemspezifikationen“, in denen das Geschäftsszenario (erstellt in Phase 1) und das Visionsdokument (erstellt in Phase 2) konkretisiert werden, werden stärker technische Aspekte berücksichtigt. Das EKG-System muss in die vorhandene TRACES-Plattform integriert werden, weswegen die bestehenden Spezifikationen, Architektur, Meldungen und Schnittstellen zum Teil wiederverwendet werden.

Phase 3 – Einführung und Betrieb: Die eigentliche IT-Entwicklungsphase (Konstruktionsphase) beginnt; danach folgt eine Übergangsphase, in der die ersten Versionen des EKG-Systems für die verschiedenen Benutzergruppen schrittweise auf den Markt gebracht und Tests durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte und zuständige Behörden bis zum 28. Juni 2025 mit der Nutzung des Systems vertraut und gut darauf vorbereitet sind. Anschließend erfolgt in einer sechsmonatigen Nachsorgephase die Feinabstimmung des Systems, damit es sämtlichen operativen Erfordernissen entspricht, die sich möglicherweise erst nach der obligatorischen Einführung des IT-Systems ergeben, und ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.

Nach der Annahme der Verordnung über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll wird das EKG-System nun **bis zum 3. März 2025** über EU-CSW-CERTEX an die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angebunden¹², um den Zollbehörden automatische Kontrollen der für die Einfuhr von Kulturgütern ausgestellten Dokumente zu ermöglichen. Dies wird eine Konformitätsprüfung erfordern.

4. ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE

Projektentwicklung

Die technischen Aktivitäten sind im Berichtszeitraum gut vorangekommen. Im zweiten Quartal 2022 wurde mit der Entwicklung des EKG-Systems begonnen, wobei die ersten internen Releases die allgemeine funktionale Infrastruktur (d. h. Einrichtungen, Referenzdaten, Nutzer, Rollen, Suchindizes usw.) sowie die Kernfunktionen (d. h. Registrierung/Vorlage der bei der Einfuhr erforderlichen Formulare, Speichern von Entwürfen usw.) betreffen.

Da die ersten Ergebnisse bereits vorliegen, führte die Kommission für die Projektgruppe drei umfangreiche Demonstrationen durch, in denen das System den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgestellt wurde. Auch wenn die Bemühungen darauf konzentriert waren, die Kernfunktionen auf die gesamten Verwaltungskapazitäten auszuweiten, ging es schwerpunktmäßig auch um das Definieren neuer funktionaler Konzepte, etwa die Erleichterung der anschließenden Einfuhr, die Beantragung einer Genehmigung für mehrere

¹² Nach einer fast zehnjährigen Phase mit Pilotprojekten und fast vier Jahre dauernden Vorbereitungen und Verhandlungen wurde im Dezember 2022 mit der Verordnung zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll ein neuer Rechtsrahmen auf den Weg gebracht, um den Informationsaustausch und die digitale Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und anderen Regierungsbehörden zu verbessern.

Gegenstände, die Aufteilung des Genehmigungsantrags oder die EKG-Kompendiumfunktion zu Rechtsvorschriften in Drittländern.

Darüber hinaus wurde im ersten Quartal 2023 mit den geschäftlichen Aktivitäten zur EU-CSW-CERTEX-Integration begonnen, sodass Einfuhrgenehmigungen oder Erklärungen der Einführer entsprechend dem Zeitplan für die Inbetriebnahme des EKG-Systems ab Anfang 2025 über EU-CSW-CERTEX für die Zollbehörden zugänglich sein werden.

Methodik: Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems

Der methodische Ansatz für die Implementierung des EKG-Systems stellt eine Mischung aus Methodiken und Arbeitsweisen verschiedener Kommissionsdienststellen für die Konzeption, Qualitätssicherung, Entwicklung und Einführung dar. Die regelmäßigen internen Sitzungen und Demonstrationen ermöglichen in diesem Zusammenhang die Erörterung und Implementierung echter Funktionen, wodurch zu aufwendige Screendesigns vermieden werden. Die adaptive Planung ermöglicht es, schneller und flexibel auf Erwartungen und Veränderungen zu reagieren. Um angemessene Rückmeldungen aus der Praxis zu erhalten und das System ordnungsgemäß zu implementieren, werden die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis einbezogen, sobald eine Testversion vorliegt. Die Testumgebung wird ab dem 4. Quartal 2023 über allgemeine Testprofile von außen zugänglich sein.

Übergeordnete Planung

Die EKG-Funktionen werden wie folgt in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- a) „EKG-Kernfunktionen mit bestehender Grundlage in TRACES“: wesentliche Funktionen, bei denen bestehende Funktionen wiederverwendet werden;
- b) „EKG-Kernfunktionen ohne bestehende Grundlage in TRACES“: wesentliche Funktionen, die komplett neu entwickelt werden müssen;
- c) „Sonstige EKG-Funktionen“: wichtige, aber nicht wesentliche Funktionen;
- d) „Externe Verbindungen“: Funktionen, die auf externe Eingaben angewiesen sind;
- e) „Außerhalb des Anwendungsbereichs“: Funktionen, die in der ersten Version des EKG-Systems nicht enthalten sind (z. B. künstliche Intelligenz).

Die nachstehende Tabelle enthält eine Schätzung der Verfügbarkeit nach Quartalen. Das Projekt ist derzeit in acht Releases zwischen dem zweiten Quartal 2022 und dem zweiten Quartal 2024 organisiert, wobei sich diese Planung aufgrund der kontinuierlichen agilen Anpassungen und Optimierungen noch ändern kann.

Kategorie	Umfassender Überblick über die Verfügbarkeitsziele											
	2022				2023				2024			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
A – Kernfunktionen, Wiederverwendung von TRACES												
B – Kernfunktionen, Neuentwicklung												
C – Sonstige Funktionen												
D – Externe Verbindungen												

Tabelle 1: Umfassender Überblick über die Verfügbarkeitsziele

Änderungsersuchen

Gemäß dem Änderungsmanagementverfahren wird jede festgestellte Änderung in einer Liste der Änderungsersuchen (Request for Change – RfC) registriert. Im Zuge der fortschreitenden Entwicklungstätigkeiten und internen Gespräche wurden mehrere Änderungen ermittelt, die auf den Ebenen 2 bis 4 der EKG-Geschäftsprozessmodellierungen (GPM) umzusetzen sind. Die GPM und das BAC-Dokument werden aktualisiert, um den neuesten Stand abzubilden und diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten werden über die Änderungen informiert, doch haben die Modifizierungen bislang keine Auswirkungen für sie.

Externe Synergien

Im Berichtszeitraum hat die Kommission enge Kontakte zu internationalen Organisationen wie dem Internationalen Museumsrat (ICOM) aufgenommen, um sicherzustellen, dass das System Elemente des Risikomanagements enthält, insbesondere von den Roten Listen des ICOM¹³ und von der Unesco. Darüber hinaus wurden weitere Instrumente des ICOM zum Schutz des kulturellen Erbes (z. B. Objektkennung¹⁴, Beobachtungsstelle¹⁵ usw.) zur Bekämpfung des illegalen Handels geprüft.

Interne Zusammenarbeit

Es besteht eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den für Zoll und Gesundheit zuständigen Kommissionsdienststellen, die für eine Reihe eng miteinander verflochtener Politikbereiche zuständig sind. Der operative Rahmen für die Zusammenarbeit wurde zwischen den Dienststellen abgestimmt und im Berichtszeitraum durch kontinuierliche Überwachung weiter verbessert.

Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“

Die Kommission hat eine Zoll-Projektgruppe für die Digitalisierung von Kulturgütern¹⁶ eingerichtet, die als Diskussionsplattform für Experten der nationalen Zollverwaltungen und (für Kultur) zuständigen Behörden mit Erfahrung in der – insbesondere digitalen – Abwicklung von Genehmigungsformalitäten in Fragen des Kulturerbes dient. Die Gruppe leistete Unterstützung bei der Abfassung des Durchführungsrechtsakts und unterstützt die Kommissionsdienststellen dabei, die Parameter zu definieren und die Kriterien für die funktionalen Spezifikationen des EKG-Systems auszuarbeiten.

Der Projektgruppe¹⁷ gehören derzeit Delegierte aus 15 Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, DK, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IT, LV, NL, PT und RO) an, die bisher zu 20 Treffen zusammenkamen (sechsmal im Berichtszeitraum 29.6.2022–28.6.2023).

In diesem Berichtszeitraum untersuchte die Projektgruppe im Wesentlichen folgende Themen und brachte ihr Expertenwissen und ihre Erfahrungen dazu ein:

- Leitlinien für zuständige Behörden zur Validierung von Registrierungen solcher Einrichtungen im EKG-System, die von den Genehmigungs- oder Erklärungspflichten ausgenommen werden können, wenn es um vorübergehende Einfuhren geht, die Bildungs-, Wissenschafts- oder Forschungszwecken dienen. Erstellung eines Dokuments

¹³ <https://icom.museum/en/resources/red-lists/>

¹⁴ <https://icom.museum/en/resources/standards-guidelines/objectid/>

¹⁵ <https://www.obs-traffic.museum/>

¹⁶ Die Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ fungiert als Diskussionsplattform, in der Experten der nationalen Zollverwaltungen und (für Kultur) zuständigen Behörden mit Erfahrung in der – insbesondere digitalen – Abwicklung von Genehmigungsformalitäten in Fragen des Kulturerbes zusammenkommen, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung des EKG-Systems zu unterstützen.

¹⁷ Weitere Einzelheiten zum Mandat und zur Arbeit der Projektgruppe sind im ersten Fortschrittsbericht der Kommission ([COM\(2020\) 342 final](#)) zu finden.

mit bewährten Verfahren, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten bei der Validierung solcher Registrierungen dieselben Kriterien anwenden.

- Kenntnis der Verwaltungsstruktur der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und Harmonisierung dieser Struktur mit der Konfiguration und den Konzepten des EKG-Systems und des TRACES-Systems, damit die Genehmigungsanträge an die jeweils richtige zuständige Behörde weitergeleitet werden.
- Wie lässt sich die Erleichterung, die Einführern im Falle einer anschließenden Einfuhr eines zuvor genehmigten Kulturguts angeboten wird, am besten im EKG-System organisieren?
- In der Absicht, im EKG-System eine Bibliotheksfunktion zu Rechtsvorschriften in Drittländern zu schaffen, die den zuständigen Behörden, Zollbehörden und Einführern dabei helfen soll, festzustellen, ob in Drittländern eine Ausfuhrbescheinigung erforderlich ist oder ein Ausfuhrverbot besteht, wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Projektgruppe eine Vorlage entwickelt, die als Bibliotheksmusterprofil dient.
- Wie ist im EKG-System mit Anträgen auf Einfuhr genehmigungen zu verfahren, die sich auf Sendungen mit mehreren Kulturgütern beziehen? Dabei werden die Praxiserfahrungen zuständiger Behörden im Kontext von Ausfuhr genehmigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 zurate gezogen.
- Überlegungen zu der effizientesten und wirksamsten Vorgehensweise bei einem Genehmigungsantrag auf Einfuhr mehrerer Gegenstände, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung für einige der Gegenstände erteilen, sie für den Rest jedoch ablehnen will.
- Im Zuge der Verringerung der Freitextfelder in den Vorlagen für die Einfuhr genehmigung und die Erklärung des Einführers wurden die Mitglieder zur Erstellung von Listen von Werten beraten, um die Erhebung von Statistikdaten zu verbessern.

Darüber hinaus führte das EKG-Entwicklerteam im Berichtszeitraum drei Demonstrationen für die Projektgruppe durch, da neue Funktionen erstellt und dem System hinzugefügt wurden, zu denen Rückmeldungen erwünscht waren.

5. VERZÖGERUNGSRISIKEN

Risiko 1 – Personalzuweisung

Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission war keine Einrichtung eines IT-Systems vorgesehen. Dementsprechend wurden auch keine Mittel dafür zugewiesen. Im Laufe der Verhandlungen und auf Verlangen der gesetzgebenden Organe wurde jedoch die Einrichtung des EKG-Systems in die Verordnung aufgenommen, wodurch zusätzliche Mittel erforderlich wurden, die zuvor nicht vorgesehen waren. Zum Zeitpunkt der endgültigen politischen Trilogie im Dezember 2018 wurde für dieses Sechsjahresprojekt bezüglich des für die IT-Entwicklung benötigten Personals von zwei Vollzeit-Administratoren ausgegangen. Es konnte jedoch seit Mitte Juli 2020 nur ein Vollzeit-Administrator zugewiesen werden.

Risiko 2 – Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und allgemeine Prioritäten für die Entwicklung einer Zoll-IT

Um Informationen mit den nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll auszutauschen, ist das EKG-System auf die korrekte Implementierung von EU-CSW-CERTEX, der Kernkomponente der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, angewiesen. Die Risiken liegen hauptsächlich auf Seiten der Mitgliedstaaten und stehen im Zusammenhang mit Ressourcenknappheit, mit der Komplexität der Projekte und ihrer Integration, mit Vertragsfragen sowie mit möglichen Beschaffungs- und Finanzierungsproblemen. Diese Risiken müssen im Kontext der gesamten IT-Aktivitäten der

Mitgliedstaaten betrachtet werden, insbesondere in Bezug auf die IT-Projekte des UZK (z. B. Einfuhrsysteme), die sich indirekt auf die Gesamtumsetzung des EKG-Systems auswirken. Einige Mitgliedstaaten haben bedingt durch den Krieg in der Ukraine zusätzliche Auswirkungen auf ihre Ressourcen zu tragen. Um die Finanzierungsprobleme anzugehen, hat die Kommission sich für die Nutzung der einschlägigen Instrumente eingesetzt, einschließlich des Instruments für technische Unterstützung (TSI).

Abhilfemaßnahmen

Die Risiken wurden intern berichtet.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die wichtigsten Maßnahmen, die in dem von diesem vierten Fortschrittsbericht abgedeckten Zeitraum ergriffen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Entwicklung des EKG-Systems hat begonnen, und die ersten grundlegenden Ergebnisse sind bereits auf dem Bildschirm zu sehen. Die Kernfunktionen des EKG-Systems, wie z. B. die Dokumenterstellung, die Speicherung als Entwurf und die Vorlage oder Registrierung von Dokumenten für alle Arten von Kulturgütern, sind bereits einsatzbereit.
- Der Schwerpunkt liegt nun auf der Ausweitung dieser Kernfunktionen auf die gesamten Verwaltungskapazitäten des Systems. Die im Rahmen der acht internen Releases vom zweiten Quartal 2022 bis zum zweiten Quartal 2024 geplanten Arbeiten laufen planmäßig, wobei ihre Organisation kontinuierlich agil angepasst wird.
- Durch die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Projektgruppe „Digitalisierung von Kulturgütern“ konnten die technischen Aktivitäten vorangebracht werden, und im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Projektgruppe fanden drei Demonstrationen des EKG-Systems statt.
- Es wurden neue funktionale EKG-Konzepte abgestimmt und implementiert, wie z. B. die Erleichterung der anschließenden Einfuhr zuvor genehmigter Kulturgüter, eine einzige Einfuhrgenehmigung für mehrere Gegenstände, die Aufteilung eines Genehmigungsantrags usw.
- Es wurde eine funktionale Vorlage für die Rechtsprofile von Drittländern erstellt. Diese Bibliotheksfunktion zu Rechtsvorschriften in Drittländern innerhalb des EKG-Systems soll Verwaltungen und Akteuren dabei helfen, festzustellen, ob die Ausfuhr von Kulturgütern aus einem bestimmten Drittland Beschränkungen oder Verbote unterliegt.
- Die geschäftlichen Aktivitäten zur EU-CSW-CERTEX-Integration wurden begonnen, damit die Dokumente des EKG-Systems parallel zur Inbetriebnahme des elektronischen EKG-Genehmigungssystems ab Anfang 2025 für die Zollbehörden zugänglich sind. Die Arbeit an sonstigen externen Verbindungen, z. B. mit EORI, wurde weitergeführt.
- Bezuglich der Meilensteine des MASP-C rev. 2019 wurde mit der Arbeit an den Spezifikationen zu Anwendung & Diensten und den Technischen Systemspezifikationen begonnen.
- Die Kommission liegt bei den Terminen für die Entwicklung bisher im Zeitplan, und es wurden keine erheblichen Verzögerungsrisiken festgestellt.

ANHANG I: MEHRJÄHRIGER STRATEGIEPLAN

Mit dem mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich wird eine wirksame und kohärente Verwaltung von IT-Projekten sichergestellt, indem sowohl ein strategischer Rahmen als auch Meilensteine innerhalb der gesetzlichen Fristen festgelegt werden. Er wird letztendlich von den Mitgliedstaaten in der Gruppe für Zollpolitik (Customs Policy Group – CPG) festgelegt und beruht auf der Beratung durch die Koordinierunggruppe Elektronischer Zoll (Electronic Customs Coordination Group – ECCG) und Konsultationen mit dem Handel in der Wirtschaftskontaktgruppe (Trade Contact Group – TCG).

Die Planung für das elektronische System wurde von den Mitgliedstaaten diskutiert und genehmigt und wird im Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2019 ausführlich beschrieben.

Tabelle 1 enthält einen Auszug aus der Planung des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern aus dem Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2019.

<i>Tabelle 1 – Auszug aus dem Datenblatt 1.18 des MASP-C rev. 2019</i>		
	<i>Meilensteine</i>	<i>Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung</i>
1	Unternehmensanalyse und -modellierung	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	4. Quartal 2020
	- Ebene 3 (GPM der Nutzeranforderungen)	1. Quartal 2022
	- Ebene 4 (detaillierte GPM der funktionalen Anforderungen)	1. Quartal 2022
2	Rechtliche Bestimmungen	
	- Angenommene aktuelle Bestimmungen*	2. Quartal 2019
	- Angenommene künftige Bestimmungen**	2. Quartal 2021
3	Projektanlaufphase	
	- Visionsdokument	2. Quartal 2021
	- GO-Entscheidung	2. Quartal 2021
4	IT-Projekt	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2023
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2023
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	k. A.
	- Einführung auf nationaler Ebene	k. A.
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Markteinführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	2. Quartal 2025
5	Betrieb	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler	2. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024
	- Nationale Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024

* Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint.

** Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 angenommen werden müssen.

Tabelle 2 enthält einen Auszug aus dem EU-CSW-CERTEX-Projekt mit Schwerpunkt auf dessen Komponente 2 zur Anbindung des EKG-Systems.

<i>Tabelle 2 – Auszug aus dem Datenblatt 1.13 des MASP-C rev. 2019 – Komponente 2 „EU-CSW-CERTEX“</i>		
	<i>Meilensteine</i>	<i>Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung</i>
1	Unternehmensanalyse und -modellierung	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	1. Quartal 2017
	- Anhang zum Geschäftsszenario	2. Quartal 2023
	- Ebene 3 (GPM der Nutzeranforderungen)	1. Quartal 2024
	- Ebene 4 (detaillierte GPM der funktionalen Anforderungen)	1. Quartal 2024
2	Rechtliche Bestimmungen	
	- Angenommene aktuelle Bestimmungen*	In Kraft
	- Angenommene künftige Bestimmungen**	2021
3	Projektlaufphase	
	- Visionsdokument	3. Quartal 2017
	- Anhang zum Visionsdokument	3. Quartal 2023
	- GO-Entscheidung	3. Quartal 2023
4	IT-Projekt	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2024
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2024
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	Ab dem 4. Quartal 2024
	- Einführung auf nationaler Ebene	Ab dem 4. Quartal 2024
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Markteinführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	Ab dem 1. Quartal 2025
5	Betrieb	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler (Hinweis: Dies ist das Datum der Inbetriebnahme für die Kommission, Konformitätsprüfungen in den Mitgliedstaaten ab dem 2. Quartal 2020.)	2. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	k. A.
	- Nationale Schulung und Kommunikation	k. A.

* Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint.

** Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 angenommen werden müssen.

ANHANG II: ZEITPLAN ZU DEN HAUPTPHASEN DES PROJEKTS UND DEN WICHTIGEN MEILENSTEINEN

